Bundesrat Drucksache 225/5/87

07.07.87

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

In Art. 1 Nr. 7 wird die Neufassung des § 11a Abs. 3 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl für Bremen von "50.000.000" durch die Zahl "175.000.000" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Vorabbeträge für das Saarland und für Bremen ermäßigen sich ab dem Jahr 1991 auf jeweils 100.000.000".

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht für Bremen einen Vorabbetrag von 50 Mio DM vor, der zum Spitzenausgleich der besonderen überproportionalen Belastung des kleinsten Gliedstaates mit den Kosten politischer Führung diene. Ein Grundansatz sei bereits in der Einwohnerwertung nach § 9 Abs. 2 abgedeckt.
Abgesehen davon, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.6.1986 eine Aufspaltung der Kosten politischer Führung auf Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen nicht vorsieht, enthält der Gesetzentwurf keine objektive und nachvollziehbare Begründung der genannten Beträge.

Alleinvertrieb: Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Begründung)

Aus dem vom Ifo-Gutachten zur Einwohnerwertung der Stadtstaaten verwendeten Datenmaterial läßt sich errechnen, daß im Jahr 1987 gegenüber dem vom Gesetzentwurf nicht mehr berücksichtigten Land Rheinland-Pfalz folgende Mehrkosten für politische Führung gerechtfertigt sind:

- Schleswig-Holstein	rd.	35 Mio DM
- Saarland	rd.	90 Mio DM
- Bremen	rd.	100 Mio DM.

Aus diesem normativen Bedarfsansatz, der durch die tatsächlichen Ausgaben bestätigt wird, folgt ein Anspruch Bremens auf einen Vorabbetrag von 100 Mio DM. Der Hinweis des Gesetzentwurfs, ein Grundansatz sei bereits in der Einwohnerwertung enthalten, entspricht nicht einer sachgerechten, dem Wortlaut und der Intention des Urteils entsprechenden Interpretation des Ifo-Gutachtens, wonach Bremen eine Einwohnerwertung von 163 v.H., und zwar ohne Kosten politischer Führung, beanspruchen kann.

Der Gesetzentwurf sieht für Bremen keine Haushaltshilfe vor. Folgende Fakten erfordern jedoch eine Gleichbehandlung Bremens mit dem Saarland.

- Die zentralen finanzwirtschaftlichen Kennziffern Bremens sind noch ungünstiger als die des Saarlands. Unter Einbeziehung der Gemeindeebene stellt sich die Finanzsituation im Jahr 1985 wie folgt dar:

	Bremen	Saarland	Länder-durchschnitt
Deckungsquote (%)	81,6	85,4	95,5
Kreditfinanzierungsquote (%)	17,1	13,3	5,1
Zinslastquote (%)	14,6	11,9	7,9

Gemessen an der Zinslastquote des Länderdurchschnitts mußte Bremen im Jahr 1985 bereits 342 Mio DM mehr für Zinsen ausgeben. Das Saarland hatte eine Mehrbelastung von 218 Mio DM. Bremen weist damit noch ein ungünstigeres Bild der Haushaltssituation als das Saarland auf. Deshalb ist eine Haushaltshilfe für Bremen von zumindest 75 Mio DM angemessen.

- Der Gesetzentwurf schließt Bremen letztlich mit der Begründung aus der Haushaltshilfe aus, die Erhöhung des Abgeltungsbetrages für Hafenlasten, die Berücksichtigung der Kosten politischer Führung sowie der Nachteilsausgleich führten in Zukunft zu Haushaltserleichterungen. Ein zahlenmäßiger Nachweis für diese

Behauptung fehlt im Gesetzentwurf. Tatsächlich ist es so, daß die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs die Kreditfinanzierungsquoten Bremens auf 13,8 % (einschließlich Nachteilsausgleich) und des Saarlands auf 11,8 % bei einem Länderdurchschnitt von 5,1 % reduzieren (1985).

Insgesamt ist damit eine Anhebung des Vorabbetrages Bremens von 50 Mio DM auf 175 Mio DM gerechtfertigt.